



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 30.03.2023

2023/085

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.04.2023	

Betreff

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung des finanziellen Ausgleichs gemäß Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G9 - BAG-G9) nach § 83 GO bei der Position "Abgang Zuwendung Land - Einzelmaßnahme" zur späteren Verwendung

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung aus dem finanziellen Ausgleich gemäß Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G9 — BAG-G9) nach § 83 GO bei Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811103 (Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9) in Höhe von 222.399,29 Euro im Haushaltsjahr 2022 sowie in Höhe von 444.798,58 € im Haushaltsjahr 2023.

Die Deckung des außerplanmäßigen Mittelbedarfs in oben genannter Höhe erfolgt durch entsprechende Mehreinzahlungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bei Kostenträger 211701

(Gymnasien), Sachkonto 3811102 (Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9).

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Gemäß § 1 Absatz 1 des Belastungsausgleichsgesetz G9 (BAG-G9) gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträgern einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz). Der finanzielle Ausgleich umfasst unter anderem die einmaligen investiven Kosten für die Schaffung und Ausstattung von Schulraum als Folge der Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I von Gymnasien.

Der finanzielle Ausgleich für die investiven Kosten beträgt gemäß § 1 Absatz 4 BAG-G9 insgesamt 518 Millionen Euro. Er wird pauschaliert. Die Auszahlung der ersten Hälfte der Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 BAG-G9 in einer Tranche von 51,8 Millionen Euro in 2022 und jeweils 103,6 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024.

Die Verteilung der Mittel für die Jahre 2022 bis 2024 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 BAG-G9 nach Maßgabe des Anteils der Schülerzahl der Jahrgangsstufe 5 der öffentlichen Gymnasien je Gemeinde oder Kreis, die ab dem 1. August 2019 mit neunjährigem Bildungsgang geführt worden sind, an der entsprechenden landesweiten Schülerzahl am 15. Oktober 2018. Der hierauf je Schulträger entfallende betragsmäßige Anteil wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 4 bis 6 BAG-G9 berechnet.

Die Verteilung der Mittel in Höhe der weiteren 259 Millionen Euro für die Jahre 2025 bis 2026 wird gemäß § 2 Absatz 2 BAG-G9 auf Basis des Schülerzuwachses pro Gemeinde oder Kreis in der Sekundarstufe I erfolgen, wobei die Schülerzahl am 15. Oktober 2023 maßgeblich sein wird.

Entsprechend dieser Regelungen wurde der Stadt Castrop-Rauxel als Schulträger zweier Gymnasien durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 04.02.2022 ein Belastungsausgleich in Höhe des Anteils für das Jahr 2022 in Höhe von 222.399,29 Euro sowie mit Bescheid vom 04.01.2023 ein Belastungsausgleich in Höhe des Anteils für das Jahr 2023 in Höhe von 444.798,58 Euro zugesprochen. Die Beträge wurden bereits ausgezahlt.

Laut der gesetzlichen Regelung wird der Anteil des Belastungsausgleichs im Jahr 2024 die gleiche Höhe wie für das Jahr 2023 betragen. Die Höhe des Anteils des Belastungsausgleichs für die Jahre 2025 bis 2026 ist noch nicht bekannt. Sollte die Bemessung des Belastungsausgleichs für die Jahre 2025 bis 2026 in vergleichbarer Höhe erfolgen, kann mit einem Gesamtbelastungsausgleich in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro gerechnet werden.

Die Verwendung der Gesamtmittel konnte innerhalb des Jahres 2022 noch nicht abschließend geklärt werden. Die Verbuchung der bereits bereitgestellten Anteile des Belastungsausgleichs erfolgte daher zunächst als erhaltene Anzahlung bei der Kontierung 50400/211701/3811102/I0129 (Bereich Schule / Gymnasien / Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme / Belastungsausgleich G9).

Sobald die genaue Verwendung der Mittel geklärt ist, sind sie bei der korrekten Auszahlungsposition bereitzustellen.

Um diese Buchung gegebenenfalls auch in Folgejahren zu ermöglichen, ist zunächst eine Bereitstellung auf der Abgangsposition 50400/211701/3811103/I0129 (Bereich Schule / Gymnasien / Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme / Belastungsausgleich G9) erforderlich. Der Anteil des Jahres 2022 ist anschließend per Ermächtigungsübertragung als Haushaltsrest zu verbuchen.

Zusammenfassend ist folgende außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach 83 GO erforderlich:

1. Im Haushaltsjahr **2022**:

Außerplanmäßiger Mittelbedarf bei Kostenträger 211701 (Gymnasien),
Sachkonto 3811103 (Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme),
Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129
(Belastungsausgleich G9) in Höhe von 222.399,29 Euro

Die zusätzlich benötigten Mittel stehen zur Verfügung bei
Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811102
(Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400
(Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9)
in Höhe von 222.399,29 Euro

2. Im Haushaltsjahr **2023**:

Außerplanmäßiger Mittelbedarf bei Kostenträger 211701 (Gymnasien),
Sachkonto 3811103 (Abgang Zuwendung Land Einzelmaßnahme),
Kostenstelle 50400 (Bereich Schule), Investitionsnummer I0129
(Belastungsausgleich G9) in Höhe von 444.798,58 Euro

Die zusätzlich benötigten Mittel stehen zur Verfügung bei
Kostenträger 211701 (Gymnasien), Sachkonto 3811102
(Zugang Zuwendung Land Einzelmaßnahme), Kostenstelle 50400
(Bereich Schule), Investitionsnummer I0129 (Belastungsausgleich G9)
in Höhe von 444.798,58 Euro

Die Beträge sind bei dem aufgeführten Sachkonto und Kostenträger zur Verfügung zu stellen.

Die vorgenannten Buchungen stellen zunächst einen haushaltsneutralen Vorgang dar. Bei Verwendung der Mittel anfallende bilanzielle Abschreibungen in Folgejahren werden durch entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten kompensiert.

Durch die genannten zusätzlichen Mittelbereitstellungen wird die Wertgrenze von 75.000,00 Euro sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im Haushaltsjahr 2023 überschritten, weswegen für die Haushaltsüberschreitung gemäß § 9 III. der Haushaltssatzungen der Stadt Castrop-Rauxel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Genehmigung des Rates der Stadt erforderlich ist.

Stabstelle Finanzen B02	B20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

--- ENTFÄLLT, SIEHE SACHVERHALT ---

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.